

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der **Anlage** bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung und die Genehmigung sind auch im Internet unter

- <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig - Göttingen“ und unter
- <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <http://uvp.niedersachsen.de>“

einsehbar.

Anlage

I.

Tenor

1.

Der Firma BS | ENERGY Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG, Taubenstraße 7, 38106 Braunschweig, wurde am 22.12.2020 gemäß § 8 i. V. m. § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - BImSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung, und § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit Nr. 1.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV die 1. Teilgenehmigung für die folgende Anlage erteilt:

Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (hier: Heizkraftwerk) einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 493,8 MW

Standort: 38114 Braunschweig, Reiherstraße 3
Gemarkung: Hagen
Flur: 4
Flurstück: 119/81

Die erste Teilgenehmigung umfasst:

- die Einrichtung der Baustelle
- die Erdarbeiten
- die Errichtung des Schaltanlagegebäudes (zu BE 40)
- Errichtung der Stützmauer („Stützwand neu“)
- die Herstellung der Bodenplatte inklusive Fundamente des Biomasselagers bzw. Brennstofflagers (BE/AN 40.1)
- die Herstellung der Bodenplatte inklusive Fundamente des Biomasse-Heizkraftwerks und von Teilen dessen Rohbaus (Stahlbeton) (BE/AN 40)

- die Herstellung der Bodenplatte inklusive Fundamente des Gasturbinen-Heizkraftwerks und von Teilen dessen Rohbaus (Stahlbeton) (BE 30)
- den Betrieb der Leistungserhöhung und der neuen Leittechnik der bestehenden GuD-Anlage
- die im Zusammenhang mit der Errichtung der Neuanlagen erforderlichen nicht wesentlichen Änderungen an den Bestandsanlagen des HKW Mitte.

2.

Aufschiebende Bedingungen

2.1

Die bautechnischen Nachweise liegen vor, jedoch ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen. Daher ist die Bauausführung der Baumaßnahme dem Fortschritt der Prüfung anzupassen. Erst nach Prüfung und Zustellung der bautechnischen Nachweise inkl. der erforderlichen Ausführungspläne darf mit der Bauausführung des entsprechenden Bauteils begonnen werden. Der Baubeginn ist der Abteilung Bauordnung der Stadt Braunschweig schriftlich anzuzeigen.

3.

Abweichung

3.1

Mit der 1. Teilgenehmigung wird gleichzeitig die Abweichung zugelassen gemäß § 66 NBauO von den Forderungen des § 5 Abs. 1 und 2 NBauO in folgendem Umfang:

3.1.1

Die Abstandsfläche der nördlichen Gebäudeecke des Brennstofflagers darf entsprechend dem Lageplan / Abstandsflächenplan auf dem Nachbargrundstück (Flurstücke 1/96 und 78/26) in der Fläche des ebenfalls beantragten Betriebsgebäudes liegen und sich mit dessen Abstandsfläche überschneiden.

3.1.2 (§ 7 NBauO Abstände auf demselben Betriebsgrundstück)

Der Abstand zwischen den Gebäuden auf demselben Betriebsgrundstück darf entsprechend dem Abstandsflächenplan, Zeichnung Nr. 100IP3000001, unterschritten werden.

3.2

Mit dieser Genehmigung wird gleichzeitig die Abweichung zugelassen gemäß § 66 NBauO von den Forderungen der § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 7 Abs. 4 Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO) vom 07.11.2012 (Nds. GVBl. S. 419), in der derzeit geltenden Fassung, in folgendem Umfang:

3.2.1

Das Einreichen des qualifizierten Lageplans bei der Stadt Braunschweig, Abteilung Bauordnung, mit Kennzeichnung des Baugrundstücks und der beantragten baulichen Anlagen hat schnellstmöglich zu erfolgen, jedoch spätestens 6 Monate nach Erteilung dieser Genehmigung.

4.

Auflagenvorbehalt

Die Prüfung der Brandschutzkonzepte konnte noch nicht abgeschlossen werden. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen behält sich die Abteilung Bauordnung der Stadt Braunschweig nach Prüfung weiterer bautechnischer Nachweise und Nachträge zu den Brandschutzkonzepten der Neubauten vor.

5.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Teilgenehmigung die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) erforderliche Baugenehmigung ein.

6.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490) wird hiermit die sofortige Vollziehung dieser Zulassung im überwiegenden Interesse der Antragstellerin und zudem auch im öffentlichen Interesse angeordnet.

7.

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

II.

Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden (hier nicht abgedruckt).

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, erhoben werden.